|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 123**  **Umweltzeichen für**  **„Emissionsarme Dichtstoffe für den**  **Innenraum“** |  | **Bitte benutzen Sie**  **diesen Vordruck !** |

Inverkehrbringer (Zeichennehmer):

Marken-/Handelsname:

Produktbezeichnung:

Anwendungsbereich:

**3.1 Allgemeine stoffliche Anforderungen**

Die Materialien enthalten als konstitutionelle Bestandteile keine

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| - | Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden;[[1]](#footnote-1) | |  |
| - | Stoffe, die gemäß den Kriterien der CLP-Verordnung 1272/2008[[2]](#footnote-2) in die folgenden Gefahrenklassen und -kategorien eingestuft sind oder die die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen: [[3]](#footnote-3),[[4]](#footnote-4) | |  |
| - | | karzinogen (krebserzeugend) der Kategorie Carc. 1A oder Carc. 1B |  |
| - | | keimzellmutagen (erbgutverändernd) der Kategorie Muta. 1A oder Muta. 1B |  |
| - | | reproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend) der Kategorie Repr. 1A oder Repr. 1B |  |
| - | | akut toxisch (giftig) der Kategorie Acute Tox. 1, Acute Tox. 2 |  |
| - | | toxisch für spezifische Zielorgane der Kategorie STOT SE. 1, oder STOT RE. 1 |  |
| - | Stoffe, die in der TRGS 905[[5]](#footnote-5) eingestuft sind als | |  |
| - | | krebserzeugend (K1, K2) |  |
| - | | erbgutverändernd (M1, M2) |  |
| - | | fruchtbarkeitsgefährdend (RF1A, RF1B, RD1A, RD1B) |  |

* Erklärung der Zulieferer gemäß Anlage 2 ist beigefügt.
* Liste der verwendeten Vorprodukte (Rohstoffe) gemäß Anlage 3 ist beigefügt.
* Sicherheitsdatenblätter der Produkte (Rohstoffe) sind beigefügt (Anlage 4).

**3.2 Umweltgefährliche Bestandteile**

- Berechnung der umweltgefährlichen Bestandteile gemäß Anlage 3 ist beigefügt.

**3.3 Innenraumluftqualität**

- Ein Prüfgutachten von einer von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) für diese Prüfung anerkannten Prüfstelle ist beigefügt.

**3.4 Geruchsprüfung (optional)**

- Ein Prüfgutachten gemäß der Norm DIN ISO 16000-2814 in Verbindung mit VDI 4302 ist beigefügt

**3.5 Spezielle Stoffliche Anforderungen**

- Erklärungen der Zulieferer entsprechend der Abschnitte 3.5.1-3.5.5 Pigmente, Alkylphenolethoxylat, Weichmacher, Perfluorierte und polyfluorierte Chemikalien, Zinnorganische Verbindungen gemäß Anlage 3 sind beigefügt.

**3.5.6 Zusätzliche Anforderungen an Dichstoffe für den Lebensmittel- und**

**Trinkwasserbereich**

* Für Dichtstoffe für den Lebensmittelbereich (Bedarfsgegenstände im  
  Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes) ist ein   
  gültiges Prüfzertifikat gemäß entsprechender Positivliste der Empfehlung des Bundesinstitutes für Risikobewertung XV beigefügt.
* Für Dichtstoffe für den Trinkwasserbereich ist ein gültiges Prüfzertifikat   
  gemäß KTW-Empfehlung und DIN EN 16421 Verfahren 1 oder 2 (mikrobiologisch) beigefügt.

**3.5.7 Konservierung**

Die Dichtstoffe enthalten keine Biozide, ausgenommen sind die in Anhang „Liste der zulässigen Topfkonservierer“ (ist den Vergabeunterlagen beigefügt) genannten Mikrobiozide als Topfkonservierer mit den dort genannten Gehalten sowie die im Anhang A der Vergabekriterien DE-UZ 123 zum Schutz vor Schimmelbefall bei Sanitärsilikonen aufgenommene Biozide mit den dort genannten Gehalten.

**3.6 Verwertung und Entsorgung**

* Im Hinblick auf die Verwertung und Entsorgung werden den Dichtstoffen

keine Materialschutzmittel (Fungizide, Insektizide, Flammschutzmittel)

und keine halogenorganische Verbindungen zugesetzt. Hiervon ausgenommen sind Stoffe gemäß Ziffer 3.5.7, die zur Topfkonservierung zum Schutz vor mikrobiellem Befall eingesetzt werden und Flammschutzmittel, bei denen anorganische Ammoniumphosphate (Diammoniumphosphat, Ammoniumpolyphosphat etc.), andere wasserabspaltende Minerale (Aluminiumtrihydrat o. ä.) oder Blähgraphit zur Flammhemmung verwendet werden.

**3.7 Gebrauchstauglichkeit**

* Die Dichtstoffe nach Ziffer 2 entsprechen den üblichen Qualitätsanforderungen an die

Gebrauchstauglichkeit der entsprechenden Produktgruppe.

**3.8 Werbeaussagen**

- Die Art des Dichtstoffes entsprechend Ziffer 2 ist im Zusammenhang mit der Produktbezeichnung auf dem Gebinde genannt.

- Werbeaussagen enthalten keine die Gefahren verharmlosenden Angaben im Sinne des Artikels 25 Abs. 4 der CLP-Verordnung 2008/1272/EG6, wie z. B. „Nicht giftig“, „Nicht gesundheitsschädlich“ und dergleichen.

- Werbeaussagen, die Namensteile oder Bezeichnungen wie „Bio-“, „Öko“-, „Natur-“ „Fung-“, oder „Nano-“ u. ä., sind nicht enthalten.

- Bei Einhaltung der Ziffer 3.4 Geruchsprüfung ist eine Auslobung des Dichtstoffes als „geruchsarm“ angegeben.

Das Sicherheitsdatenblatt ist beigefügt

Ein technisches Merkblatt ist beigefügt

* 1. **Deklaration und Verbraucherinformation**

Auf dem Gebinde und dem technischen Merkblatt sind folgende Hinweise zusätzlich zu den gemäß CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 verpflichtenden P-Sätzen in gut lesbarer Form angebracht (vergleichbare Formulierungen / P-Sätze sind zugelassen):

* Die Art des Dichtstoffes ist im Zusammenhang mit der Produktbezeichnung auf dem Gebinde genannt.
* „Für Kinder unzugänglich aufbewahren“
* „Während und nach der Verarbeitung und Trocknung für gründliche

Belüftung sorgen“

* „Essen, Trinken und Rauchen während der Verarbeitung dieses

Produktes ist zu vermeiden“

* „Bei Berührung mit den Augen oder der Haut sofort gründlich mit

Wasser abspülen“

* „Nur restentleerte Gebinde zum Recycling geben. Materialreste können eingetrocknet als Hausmüll entsorgt werden“
* „Produkt enthält: *………..(Nennung der/des Namens des/der  
   Konservierungsmittelwirkstoffe/s gemäß Anhang A);* Informationen für Allergiker unter Tel.-Nr. ………..“
* Auf dem Gebinde ist ein deutlicher Hinweis auf das technische Merkblatt  
  angebracht sowie darauf, wo dieses zu erhalten ist und eine Telefon-  
  nummer des Herstellers, unter der die Verbraucher weitere Informationen  
  erhalten können. ,
* Zusätzlich ist bei Vorhandensein eines Konservierungsmittels auf dem Gebinde

ein entsprechender Hinweis anzubringen und eine Telefonnummer des

Herstellers des Dichtstoffes, unter der der Verbraucher weitere

Hinweise hierzu erhalten kann.

* In den technischen Merkblättern ist auch das Vernetzungssystem angegeben.
* Technisches Merkblatt ist beigefügt.
* Gebindetext ist beigefügt.

Werden keine Konservierungsstoffe verwendet, so kann auf dem Gebinde der Hinweis „frei von Konservierungsmitteln“ angebracht werden.

**Weitere Anlagen sind beigefügt**

Anlage 2: Markennamen und Lieferanten aller einzelnen Vorprodukte

Anlage 3: Erklärungen der Hersteller bzw. Vertreiber der verwendeten Vorprodukte

Anlage 4: Sicherheitsdatenblätter

Ort:

Datum:       Zeichennehmer: (rechtsverbindliche Unterschrift  
 und Firmenstempel)

1. Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Die Kandidatenliste in der jeweils aktuellen Fassung findet sich unter: <http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp>. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, kurz CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging), ersetzt die alten Richtlinien 67/548/EWG (Stoff-RL) und 1999/45/EG (Zubereitungs-RL). Demnach erfolgte die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen bis zum 1. Dezember 2010 gemäß der RL 67/548/EWG, von Gemischen (vormals Zubereitungen) noch bis zum 1. Juni 2015 gemäß der RL 1999/45/EG. Nach diesen Daten muss jeweils die CLP-Verordnung angewendet werden. Bis zum 1. Juni 2015 sind für Stoffe sowohl die neuen Gefahrenhinweise (H-Sätze) als die vormals gültigen Risiko-Sätze (R-Sätze) anzugeben. [↑](#footnote-ref-2)
3. Die harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe finden sich in Anhang VI, Teil 3 der CLP-Verordnung. Weiterhin ist auf der Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur ECHA ein umfassendes Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis öffentlich zugänglich, das darüber hinaus alle Selbsteinstufungen von gefährlichen Stoffen durch die Hersteller enthält: [ECHA Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis.](http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/cl-inventory;jsessionid=DA27CFECE7646B23BCB6C99891C18F7F.live2) [↑](#footnote-ref-3)
4. Stoffe mit weiteren gefährlichen Eigenschaften werden hier nicht ausgeschlossen, sondern durch eine Emissionsbewertung reduziert (siehe Abschnitt 3.1.1). [↑](#footnote-ref-4)
5. TRGS 905, Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe des Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS): [TRGS 905.](http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-905.html) Es gilt die bei Antragstellung aktuelle Fassung. Als Arbeitshilfe kann auch auf die CMR-Gesamtliste der gesetzlichen Unfallversicherung zurückgegriffen werden (Zusammenführung der CMR-Stoffe nach CLP-VO und TRGS 905): [CMR-Gesamtliste](http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Einstufung-und-Kennzeichnung/CMR-Gesamtliste_content.html). [↑](#footnote-ref-5)